



Freiwillige Feuerwehr Fronberg e.V.
gegründet 1873

Fassung der Satzung vom 06. Januar 2005



*Satzung der
Freiwilligen Feuerwehr
Fronberg e.V.*

Fassung vom 06. Januar 2005

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Fronberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwandorf, Ortsteil Fronberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Fronberg, insbesondere durch Werbung und Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



Freiwillige Feuerwehr Fronberg e.V.

gegründet 1873

Fassung der Satzung vom 06. Januar 2005



§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
- b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch Feuerwehranwärter.

3. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst der FF Fronberg ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Sie können auch fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder andere Dienstleistungen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) aktive Feuerwehrmänner, sofern sie mindestens eine 20jährige aktive Dienstzeit zurückgelegt und sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben.
 - b) Personen, die sich um das örtliche Feuerlöschwesen, ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben und zur Förderung des Vereins bzw. der Wehr und ihrer technischen Ausrüstung wesentlich beigetragen haben.
- Wenn nicht Alters- oder Gesundheitsrücksichten entgegenstehen, schließt der Erwerb der Mitgliedschaft die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede natürliche Person
- b) eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Handelsgesellschaft, ein rechtsfähiger Verein und auch ein nicht rechtsfähiger Verein.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

4. Tritt ein Angehöriger einer anderen Freiwilligen Feuerwehr in den FF Fronberg e.V. ein, wird die Vereinsangehörigkeit nicht angerechnet. Dies gilt auch für Fördernde und Ehrenmitglieder.



Freiwillige Feuerwehr Fronberg e.V.

gegründet 1873

Fassung der Satzung vom 06. Januar 2005



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

5. Der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt damit nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Vereinsmitglieder ist unterschiedlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



Freiwillige Feuerwehr Fronberg e.V.

gegründet 1873

Fassung der Satzung vom 06. Januar 2005



§ 7 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Die Freiwillige Feuerwehr Fronberg steht unter der Leitung des Vorstandes. Dieser setzt sich aus folgenden Vereinsmitgliedern zusammen:

Vorstand im Sinne von § 26 BGB :

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Weiteren Vorstandschaft :

- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört
- f) dem stellvertretenden Kommandanten, soweit er dem Verein angehört
- g) dem Sprecher der aktiven Mitglieder, soweit er dem Verein angehört
- h) den 5 Beisitzern, soweit sie dem Verein angehören
- i) dem Jugendwart, soweit er dem Verein angehört (jedoch ohne Stimmrecht)

1. Werden mehrere Ämter in Personalunion von einem Vorstandsmitglied nach § 8 Abs.1 Zi. a – i wahrgenommen, so ist dieser mit einer Stimme im Vorstand vertreten.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt. Von der Vertreterbefugnis darf der Stellvertreter im Innerverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.



Freiwillige Feuerwehr Fronberg e.V.

gegründet 1873

Fassung der Satzung vom 06. Januar 2005



§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat folgende Aufgaben.

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- e) Beschlußfassung über Ehrungen
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- h) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- i) Vertretung im Feuerwehrverband

2. Der Vorsitzende führt den Vorsitz des Vorstandes und zeichnet für diesen. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.

3. Der Vorstand bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind intern zu Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 250,- EUR berechtigt ohne vorherigen Beschluß des Vorstandes einzuholen.

4. Der Vorstand überwacht den Vollzug der Satzung und setzt den Termin zur ordentlichen Jahreshauptversammlung fest.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

1. Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Sitzung leitenden Vorstandmitgliedes. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2. Über Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

3. Die Teilnahme an der Vorstandssitzung ist Pflicht.



Freiwillige Feuerwehr Fronberg e.V.

gegründet 1873

Fassung der Satzung vom 06. Januar 2005



§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn Rechnungen vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet werden.
3. Eventuelle Zuwendungen aus der Vereinskasse können an aktive, passive und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Fronberg nur gewährt werden, wenn sie Mitglied des Vereins sind.
4. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die ebenfalls für 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11a Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder entsprechend der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist jeweils zulässig (Art der Wahl).
2. Kassenprüfer dürfen keinem Organ des Vereins angehören und dürfen auch kein sonstiges Wahlamt innehaben. Die Tätigkeit des Kassenprüfers ist ehrenamtlich.
3. Den Kassenprüfern obliegt die gesamte Rechnungsprüfung des Vereins. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle; außer in Einzelfällen hat eine Voranzeige an den Vorstand zu erfolgen.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Richtigkeit der Belege und Buchungen sowie den Konten- u. Kassenbestand. Zu prüfen ist auch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben im Verein.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Bericht.
6. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassen- und Wirtschaftsführung bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.



Freiwillige Feuerwehr Fronberg e.V.

gegründet 1873

Fassung der Satzung vom 06. Januar 2005



§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Aushang am Feuerwehrhaus, Schulstraße, bekannt gegeben.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - c) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstandes.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, nach Vollendung des 16. Lebensjahres, stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.



Freiwillige Feuerwehr Fronberg e.V.

gegründet 1873

Fassung der Satzung vom 06. Januar 2005



§ 14 Wahlen

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

2. Im Bedarfsfalle können durch die Wahl in der Mitgliederversammlung die Stellen nach § 8 Nr. 1 der Vorsitzende und der Stellvertreter in Personalunion durch den Kommandanten und seinen Stellvertreter besetzt werden.

3. Der Sprecher der Aktiven wird von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Die Wahl erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Der Sprecher der Aktiven muß mindestens 3 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Die Aufgabe des Sprechers ist es, die Belange der aktiven Mannschaft zu vertreten.

4. Die 5 (siehe § 8 Nr. 1h) Beisitzer werden von allen stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Gewählt sind die mit den 5 höchsten Stimmzahlen.

Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtsperiode aus, rückt automatisch derjenige mit der nächst höheren Stimmzahl aus der letzten Wahl nach. Die Amtszeit des Nachrücker endet mit der nächsten ordentlichen Vorstandswahl.

5. Die Wahl erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist demnach derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Fronberg e.V. entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwandorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.

1. Vorstand
Max Lippert

Schriftführer
Katrin Lippert